

Informationsblatt Parkraumbewirtschaftung in Berlin

Geändertes Antrags-/Prüfverfahren für Betriebe und Einrichtungen, öffentliche Institutionen und Behörden bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

In Abstimmung mit der IHK und der Handwerkskammer hat die zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die bisherigen Bearbeitungsvorgaben für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Freistellung der Parkgebührenpflicht in Parkraumbewirtschaftungsgebieten in Berlin geändert. Anstelle der bisherigen beispielhaften Auflistung aller in den letzten vier Wochen in den Parkraumbewirtschaftungsgebieten durchgeführten Tätigkeiten wird das Nachweisverfahren hinsichtlich des Auflistungszeitraumes variabler gestaltet.

Betroffen von den Änderungen sind Betriebe und Einrichtungen, öffentliche Institutionen und Behörden, die

- innerhalb der Bewirtschaftungsgebiete ihren Betriebssitz haben und mehrere Zonen umfassende Geltungsbereiche wünschen oder
- die außerhalb der Bewirtschaftungsgebiete ihren Betriebssitz haben.

1. Unveränderte Erteilungskriterien

Nach wie vor gilt, dass Ausnahmegenehmigungen zur Freistellung von der Parkraumbewirtschaftung nach § 46 StVO nur dann erteilt werden können, wenn ein dringendes Erfordernis nachgewiesen wird.

Lediglich für die innerhalb einer Parkraumbewirtschaftungszone ansässigen Betriebe wird zur Stützung des örtlichen Wirtschaftsgefüges ein dringendes Erfordernis für **eine** Ausnahmegenehmigung für die Zone am Betriebssitz unterstellt.

Darüber hinausgehende Genehmigungen oder für außerhalb der Bewirtschaftungsgebiete ansässigen Betriebe oder vergleichbare Einrichtungen werden nur dann erteilt, wenn diese entsprechend begründet sind.

Generelle Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit innerhalb der Bewohnerparkzonen die Notwendigkeit einer Fahrzeugnutzung begründet.

2. Modifizierte Erteilungskriterien

a) Allgemein

Ist die Notwendigkeit einer Fahrzeugnutzung zu bejahen, kann für alle Zonen eines Bezirkes eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn vom Antragsteller fünf Tätigkeitsorte innerhalb der Zonen eines Bezirks nachgewiesen werden. Die Tätigkeiten müssen innerhalb von längstens acht Wochen vor Antragstellung erfolgt sein.

Maximal sind damit für eine Ausnahmegenehmigung, die in allen Berliner Parkraumbewirtschaftungszonen gilt, 30 Tätigkeitsorte nachzuweisen (je fünf für sechs Bezirke mit Parkraumbewirtschaftung) .

Die Nachweise sind durch Rechnungen, Kundenaufträge etc. zu erbringen, wobei datenschutzrechtliche Belange zu beachten sind (personenbezogene Daten dürfen an den entsprechenden Stellen geschwärzt werden) .

b) Fehlende Nachweise

Bei Betriebsgründungen und bei fehlenden Nachweisen für die Tätigkeitsorte z. B. bei Erstbeantragungen, kann eine zunächst auf wenige Monate befristete Ausnahmegenehmigung erteilt werden, vorausgesetzt, die Notwendigkeit wird glaubhaft gemacht.

c) Zusätzliche Fahrzeuge

Grundsätzlich werden Ausnahmegenehmigungen für ein konkret bezeichnetes Fahrzeug erteilt. Zusätzliche Fahrzeuge können unproblematisch in die nach 2. geprüfte Ausnahmegenehmigung aufgenommen werden. Jedoch darf weiterhin jeweils nur ein Fahrzeug genutzt werden. (D.h. es wird nur eine Vignette bzw. Genehmigungsurkunde ausgehändigt !). Die Fahrzeuge müssen zur Erfüllung der nachgewiesenen Tätigkeiten geeignet sein.

d) Zusätzliche Ausnahmegenehmigungen

Zusätzliche Ausnahmegenehmigungen, um weitere Fahrzeuge gleichzeitig gebührenfrei parken zu können, unterliegen ebenfalls den Kriterien nach Punkt 2. (d.h. auch hier sind zusätzlich fünf Nachweise je Bezirk zu erbringen). Zusammen mit den Nachweisen für die erste Ausnahmegenehmigung sind danach insgesamt zehn Nachweise über die Fahrzeugeinsätze in einem Bezirk nötig, um eine zweite Ausnahmegenehmigung für alle Zonen dieses Bezirks erhalten zu können. Für zwei Ausnahmegenehmigungen, die in allen Berliner Parkraumbewirtschaftungsgebieten gelten, sind dementsprechend 60 Tätigkeitsorte nachzuweisen.

Das modifizierte Prüfverfahren gilt nicht für Anträge von Hauskrankenpflegeeinrichtungen, die private Pflege von Familienangehörigen, Hausbesuche von Ärzten, Hebammen usw.

Ausnahmegenehmigungen werden längstens für die Dauer von drei Jahren erteilt. Sie verlieren nach Ablauf ihre Gültigkeit und werden nicht verlängert, sondern sind bei Neubeantragung auch neu zu prüfen. Dementsprechend sind den Anträgen aktuelle Nachweise über die Tätigkeitsorte beizufügen.